

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines/Vertragsabschluss

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle rechtlichen Beziehungen zwischen der Sigrist – Photometer GmbH (Lieferant) und ihren Kunden (Besteller) und sind verbindlich, wenn sie im Angebot bzw. in Produkt- und Preislisten oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten als anwendbar erklärt werden. Sie gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.
- 1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Anderslautende, entgegenstehende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Diese Annahme-Erfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform gleichgestellt wird der Verkehr per E-Mail.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 1.5 Der Lieferant behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor. Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen Fassungen dieser AGB in anderer als deutscher Sprache gilt dieser deutsche Text als maßgebend.
- 1.6 Diese AGB gelten ab 1. April 2025.
- 1.7 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Alle weiteren Erklärungen des Lieferanten sind – falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – unverbindlich und freibleibend. Angebote, die keine Annahmefrist (Gültigkeit) enthalten, sind unverbindlich.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. Pläne & technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge des Lieferanten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich und können ohne Voranzeige geändert werden. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen ausgehändigt hat, vor. Die empfangende Vertragspartei erkennt diese Rechte ohne Vorbehalt an und ist weder dazu berechtigt noch wird sie diese Unterlagen außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Obige Regelungen gelten gleichermaßen für sämtliche Immaterialgüterrechte einer Vertragspartei, auf welche die jeweils andere im Rahmen des Vertrags Zugriff erhält.

4. Preise

- 4.1 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verstehen sich alle Preise des Lieferanten netto, in der gemäß Auftragsbestätigung bestimmten Währung oder falls nicht angegeben in Euro, exklusiv MwSt, ab Werk, ohne Verpackung sowie ohne irgendwelche Abzüge.
- 4.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere aufgrund geänderter Lohnkosten, Materialpreise oder anderer Produktionskosten sowie aufgrund von Wechselkursen, Währungsvorschriften und geänderten Pflichten oder anderen Gründen, die nicht unter Kontrolle des Lieferanten stehen, zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmäßigen Erfüllung ändern, so behält sich diese eine jederzeitige Preisanpassungen vor. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt außerdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.4 genannten Gründen verlängert wird oder wenn die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig sind.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung sind Zahlungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder dergleichen zu leisten.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Der Lieferant hat jedoch jederzeit das Recht, die Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 5.3 Der Besteller kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% zu entrichten. Dieses Recht wird durch die Gewährung einer Stundung nicht ausgeschlossen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung jeglichen weiteren Schadens ausdrücklich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 5.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. 5.5 Erfüllungsort für sämtliche vom Besteller zu erbringenden Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten.
- 5.5. Erfüllungsort für sämtliche vom Besteller zu erbringenden Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich oder nützlich sind, auf erstes Verlangen hin und auf eigene Kosten mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferanten mit Abschluss des Vertrags, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Regulierungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle erforderlichen oder nützlichen Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird, und auch sämtliche Handlungen unterlassen, die dazu geeignet sind, den Eigentumsanspruch des Lieferanten beeinträchtigen oder aufheben zu können.

7. Lieferung / Lieferfrist

- 7.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten FCA ab Werk des Lieferanten, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen, sowie einer etwaigen Nacherfüllung ist.
- 7.2 Die Lieferfrist richtet sich nach dem Vertrag und beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligung eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung des Lieferanten an den Besteller für Lieferung ab Werk des Lieferanten abgesandt worden ist.
- 7.3 Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne gegenteilige Vereinbarung zulässig.
- 7.4 Die Lieferfrist verlängert sich ohne weiteres angemessen:
- a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig und vollständig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder einem Dritten (inkl. Unterlieferanten) entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, terroristische Anschläge, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausfall von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.5 Wird der (allenfalls gemäß Ziff. 7.4 angemessen verlängerte) Liefertermin überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern und soweit dann eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde und der Besteller einen direkten Schaden als Folge dieser Verspätung im Detail belegen kann. Diese Entschädigung darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge des Verzugs vorausgesehen hat (die nachfolgenden Bestimmungen zur maximalen Verzugsentschädigung finden unbeschadet davon Anwendung). Wird dem Besteller innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt jeglicher Anspruch auf eine Verzugsentschädigung automatisch dahin.
- Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung oder Schadenersatz in diesem Zusammenhang. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung, hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Erst wenn diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten wird, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme in diesem Fall wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen, nach Rückgabe erfolgter Lieferungen auf Kosten des Bestellers, zurückzufordern.
- 7.6 Wegen Verspätungen der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Insbesondere ausgeschlossen sind sämtliche weitergehenden Schadenersatz-ansprüche jeglicher Art.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk des Lieferanten auf den Besteller über.
- 8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk des Lieferanten vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9. Vorschriften Export / Import

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant die jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regularien zum Verkauf, Export / Import (inklusive Lizenzerfordernisse für Export und Import), Transport sowie über die Verwendung von Gütern oder ähnliche Vorschriften, einzuhalten hat. Der Besteller verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt, gelieferte Güter auf eine Art zu verwenden, veräußern, übertragen oder sonst wie zugänglich zu machen, die in einer (möglichen) Verletzung dieser Gesetze, Verordnung und Regularien resultiert oder resultieren kann. Im Zweifelsfall ist der Endnutzer der Ware durch ein ausgefülltes sogenanntes „End-user Certificate“ nachzuweisen.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 10.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen vor Versand stichprobeweise prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang vom Besteller zu bezahlen.
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferung der Ware sofort bei Annahme auf eventuelle sichtbare Beschädigungen und Vollständigkeit hin zu prüfen, auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Andere Beschädigungen müssen dem Lieferanten schriftlich und substantiiert innerhalb von sieben Werktagen gemeldet werden. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich und wirtschaftlich vertretbar zu beheben und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Die Nachbesserung erfolgt am Erfüllungsort. Der Transport und ggf. anderweitig mit dem Rückversand in Zusammenhang stehende Kosten des nachzubessernden Materials vom Besteller zum Standort des Lieferanten gehen vollständig zu Lasten des Bestellers. Bei gemäß Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängeln trägt der Lieferant die Kosten für den Versand des nachgebesserten Materials vom Standort des Lieferanten an den Besteller sowie ggf. anderweitige mit diesem Versand in Zusammenhang stehende Kosten. Bei Nachbesserung am Ort der Sache hat der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten (Reisekosten etc.) vollständig zu übernehmen.
- 10.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung bzw. Inbetriebnahme sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 10.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Recht und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 10 sowie in Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1 Mängel, welche erst nach der Prüffrist gemäß Ziff. 10.2 erkennbar sind, hat der Besteller sofort, spätestens aber innerhalb 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich und angemessen substantiiert zu rügen. Die Mängelrechte für Mängel, welche verspätet gerügt werden, sind verwirkt.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferungen ab Werk des Lieferanten. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind Wartungen jederzeit zwingend nach Wartungsplan, ausschließlich durch dafür qualifiziertes Personal und nur mit originalen Ersatzteilen des Lieferanten durchzuführen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig und sofort, wenn der Besteller oder Dritte selbst Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle notwendigen und geeigneten oder nützlichen Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf rechtzeitige schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung gemäß dieser Ziff. 11.3.

Der Transport und ggf. anderweitig mit dem Rückversand in Zusammenhang stehende Kosten des nachzubessernden Materials vom Besteller zum Standort des Lieferanten gehen vollständig zu Lasten des Bestellers. In Garantiefällen trägt der Lieferant die Kosten für den Versand des nachgebesserten Materials vom Werk des Lieferanten an den Besteller sowie ggf. anderweitige mit diesem Versand in Zusammenhang stehende Kosten. Bei Nachbesserung am Ort der Sache hat der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten (Reisekosten etc.) vollständig zu übernehmen.

- 11.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten und der Lieferant hat Anspruch eine solche Nachbesserung zu leisten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur falls diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise gelingt, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Nur falls der Mangel derart schwerwiegend ist, dass er nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen und Leistungen zum bekannten gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderndem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 11.5 Verbrauchsmaterialien, welche einem Verschleiß unterliegen (z.B. Glasteile, Dichtungen, Lichtquellen, Sicherungen, elektrochemische Sonden, Trockenmittel, Speichermedien) sind von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch sämtliche Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Besteller zu vertreten hat. Überdies haftet der Lieferant nur für Schäden, die er bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat.
- 11.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Recht oder Ansprüche außer den in Ziff. 11.1 bis 11.6. ausdrücklich genannten.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Vertrauliche Informationen» sind alle durch den Lieferanten zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.
- 12.2 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum des Lieferanten und sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Lieferanten zur Weitergabe durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne schriftliches Einverständnis des Lieferanten dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Der Besteller und ggf. Kunden des Bestellers sind ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Lieferungen zurückzubauen oder die Lieferungen zu diesem Zweck weiterzugeben (sogenanntes reverse engineering).
- 12.3 Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Bestimmungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Besteller nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet und umgehend gelöscht werden. Auf erste

Aufforderung des Lieferanten sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls inklusive angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Lieferanten zu retournieren, zu vernichten oder zu löschen (wie verlangt). Der Lieferant behält sich sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich sämtlicher Immaterialgüterrechte) vor. Soweit dem Lieferanten diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13. Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lieferant die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung des Lieferanten oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

14. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

- 14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 14.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentliche Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden und unmittelbare Schäden. Dies unabhängig des Verschuldens. Entsprechend haftet der Lieferant nur für direkten Schaden und nur, wenn der Käufer nachweist, dass dieser vom Lieferanten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist in jedem Fall maximal auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt. Für Hilfspersonen, unabhängig deren Verschulden, haftet der Lieferant nicht.
- 14.3 Die Haftung des Lieferanten ist zudem ausgeschlossen für sämtliche Schäden an durch den Besteller beigegebenem Material, wenn dieses eine besondere Empfindlichkeit aufweist, auf die der Lieferant nicht explizit hingewiesen wurde oder die vom Besteller unbesehen eines Hinweises des Lieferanten entsprechend platziert oder verwendet wurde. Unterlässt der Besteller einen solchen Hinweis, so wird der Lieferant selbst dann nicht haftbar, wenn er die besondere Empfindlichkeit des Materials hätte erkennen können oder müssen.
- 14.4 Im Übrigen gelten die Haftungsausschlüsse dieser AGB nicht, sofern und soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschließlich dem materiellen Deutschen Recht, dies unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).